



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-11

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail knorr@drsc.de

Herrn

Dr. Werner Kerkloh

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

Berlin, 31. Mai 2006

10117 Berlin

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie (TUG-E) vom 3. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Kerkloh,

ihrer Bitte, zum o.g. Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen und an einer Anhörung am 31. Mai 2006 teilzunehmen, kommt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gerne nach. Dabei möchten wir entsprechend dem Auftrag des DSR vorrangig zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Rechnungslegung Stellung nehmen.

Die mit Richtlinie 2004/109/EG vom 15. Dezember 2004 (Transparenzrichtlinie) beschlossenen Maßnahmen zur Erweiterung und Harmonisierung der Transparenzanforderungen werden vom DSR begrüßt. Der DSR ist der Meinung, dass mit der Umsetzung dieser Regelungen in nationales Recht die Transparenz und Effizienz der Wertpapiermärkte in der Europäischen Gemeinschaft erhöht werden können.

Der vorliegende Diskussionsentwurf eines TUG-E setzt die Vorgaben der Richtlinie entsprechend dem Geltungsbereich der Transparenzrichtlinie (Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind) insbesondere in Gesetzen des Kapitalmarktrechts um. Änderungen betreffen somit insbesondere das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), aber auch die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung. Ferner ergeben sich Änderungen bspw. auch im Handelsgesetzbuch (HGB).

Zunächst ist bspw. die Regelung der Finanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung aufgrund des Adressatenkreises im WpHG nachvollziehbar. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit, Verständlich-



keit und Anwendbarkeit rechnungslegungsbezogener Regelungen spricht sich der DSR jedoch für die Verankerung im Handelsgesetzbuch aus.

Der DSR erkennt an, dass der Anwenderkreis des HGB über den Geltungsbereich des TUG hinausgeht. Allerdings erscheint die Vollständigkeit rechnungslegungsbezogener Normen im HGB den Nachteil weiterer Erläuterungen zum Anwenderkreis aufzuwiegen. Es wäre u.E. sinnvoller, da für den Anwender leichter nachvollziehbar, sämtliche rechnungslegungsbezogenen Regelungen – und insbesondere die zu der zunehmend bedeutsamen Zwischenberichterstattung – entsprechend im HGB zu bündeln. Gleiches gilt für die Regelungen zur Hauptversammlung (z.B. § 30b WpHG-E), die sinnvoll im Aktiengesetz integriert werden sollten.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen haben wir zu den vorgeschlagenen Änderungen folgende Anmerkungen:

Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG (Schwellenwerte für Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen)

Der Gesetzgeber schlägt zunächst die zusätzlichen Schwellenwerte von 15, 20 und 30 Prozent entsprechend Artikel 9 der Transparenzrichtlinie vor. Über die Anforderungen der Transparenzrichtlinie hinaus wird eine zusätzliche Meldeschwelle von 3 Prozent festgelegt. Begründet wird der Vorschlag damit, dass Aktionäre bereits bei einer Beteiligung unterhalb von 5 Prozent entscheidenden Einfluss auf den Emittenten nehmen können. Zudem würde die Rechtslage in Deutschland an andere große Mitgliedstaaten wie Großbritannien und Italien angepasst. Ein „Anschleichen“ an hohe Beteiligungen werde damit erschwert. Der Gesetzgeber verspricht sich von diesen neuen Meldeschwellen die Förderung der Kontrolle von Aktienemittenten und die Erhöhung der Markttransparenz in Bezug auf Kapitalbewegungen. (Begründung TUG-E, S. 70).

Der DSR lehnt die Einführung einer zusätzlichen Meldeschwelle von 3% ab. Der nationale Gesetzgeber sollte entsprechend den Vorgaben der Richtlinie die 5%-Meldeschwelle beibehalten. Eine 3%-Meldeschwelle erscheint vor dem Hintergrund des erheblichen bürokratischen Mehraufwands (Überwachung von Meldeschwellen, Abgabe von Meldungen) nicht gerechtfertigt und steht dem erklärten Ziel, die Unternehmen von bürokratischen Anforderungen zu entlasten, entgegen. Ferner sollte bereits die 5%-Meldeschwelle in Verbindung mit den Zurechnungsregeln, insbesondere § 22 Abs. 2 WpHG zur Vermeidung des „Anschleichens“ an hohe Beteiligungen zielführend sein. Es ist zudem fraglich, ob diese Regelung tatsächlich zu einer höheren Markttransparenz von Kapitalbewegungen führen würde. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Finanzinvestoren ihre Investition statt bisher unter 5% nunmehr unter 3% halten werden, um den Eindruck des strategischen Investments zu vermeiden. Dies würde zur Verringerung der Kapitalmarkteffizienz und damit für die Emit-



tenten, mit Herkunftsstaat Deutschland, aufgrund des verringerten Investitionsvolumens zu Standortnachteilen führen.

Im Übrigen würde die Herabsetzung der Meldeschwelle der vom Gesetzgeber – auch im Koalitionsvertrag – explizit vorgesehenen Eins zu Eins-Umsetzung der EU-Richtlinien widersprechen.

Zu § 25 Abs. 1 Satz 4 WpHG n.F. (Mitteilungspflichten beim Halten von sonstigen Finanzinstrumenten)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG werden Mitteilungspflichten grundsätzlich für Finanzinstrumente und für gehaltene oder zugerechnete Stimmrechte aus Aktien getrennt. Dies gilt insbesondere für die Berechnung der Überschreitung der Meldeschwellen. Eine Ausnahme ist jedoch gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 WpHG für dinglich ausgestaltete Optionen vorgesehen. In diesem Fall findet eine Aggregation der Mitteilungspflichten nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 WpHG statt. Die praktische Umsetzung dieser Ausnahmeregelung führt zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 30 WpHG (Handelstage)

In § 30 Abs. 1 WpHG wird ausgeführt, dass als Handelstage alle Kalendertage gelten, die nicht Sonnabende, Sonntage oder zumindest in einem *Land* landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind. Wie in der Begründung (TUG-E, S. 83) ausgeführt wird, wird dabei auf die in einem *Bundesland* landeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage abgestellt. Diese Klarstellung sollte auch im Gesetzestext aufgenommen werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass das Gesetz sich nicht ausschließlich für deutsche Unternehmen gilt.

Zu § 30b WpHG (Veröffentlichung von Mitteilungen und elektronische Übermittlung)

Der DSR unterstützt die effiziente elektronische Übermittlung von Informationen nicht nur zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Abs. 1 und 2), sondern auch zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere (Abs. 3). Der Gesetzgeber sieht vor, dass dies grundsätzlich möglich ist, sofern die dadurch entstehenden Kosten nicht unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 WpHG den Wertpapierinhabern auferlegt werden.

Der DSR empfiehlt eine Klarstellung der hier angeführten „entstehenden Kosten“ für den Wertpapierinhaber. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass bspw. die mit dem Ausdrucken der Informationen verbundenen Kosten zur Ablehnung der elektronischen Informationsvermittlung und somit zu einer starken Einschränkung der elektronischen Informationsvermittlung insgesamt führen würden.



Der Gesetzgeber könnte zudem die hier vorgesehene Nutzung elektronischer Medien zum Anlass nehmen, die Verpflichtung des Emittenten zur Veröffentlichung von Hinweisbekanntmachungen in Börsenpflichtblättern nach dem WpPG grundsätzlich zu überdenken.

Zu § 30d WpHG (Vorschriften für Emittenten aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum)

Der DSR ist der Auffassung, dass diese Vorschrift entfallen sollte, da hierdurch das Herkunftslandprinzip der Transparenzrichtlinie unterlaufen wird. Sollten andere Mitgliedstaaten die Transparenzrichtlinie nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen, so kann ein anderer Mitgliedstaat – im hiesigen Fall Deutschland – nicht anordnen, dass dann dessen Vorschriften gelten.

Zu § 30e WpHG (Veröffentlichung zusätzlicher Angaben)

In § 30e Abs. 1 Nr. 3 WpHG wird ausgeführt, dass Informationen, die in einem Drittstaat veröffentlicht und die für die Öffentlichkeit in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum Bedeutung haben können, unverzüglich zu veröffentlichen sind und gleichzeitig der Bundesanstalt diese Veröffentlichung mitzuteilen ist. Diese Regelung entspricht Artikel 16 i.V.m. Artikel 23 der Transparenzrichtlinie.

Bspw. könnte diese Regelung ein in den USA notiertes deutsches Unternehmen betreffen, sodass die in den USA zu veröffentlichenden Informationen (insbesondere Form 20-F) auch in Deutschland zu veröffentlichen sind.

Da mit dieser zusätzlichen Veröffentlichung im Herkunftsland wesentliche Kosten verbunden sein können, sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass

- die Informationen nicht in zusätzlichen Medien bereitgestellt müssen, sondern eine Hinweisbekanntmachung bspw. dann ausreichend sein würde, wenn das primäre Medium der Veröffentlichung leicht zugänglich wäre. (Sollte bspw. in einem Land die Hinterlegung in Papierform bei einem Register ausreichend sein, könnte dies eine Veröffentlichung in Deutschland nicht ersetzen.)
- die Veröffentlichungspflicht nicht zwingend in deutscher Sprache erforderlich ist, sofern die Informationen im Drittstaat in einer Sprache veröffentlicht werden, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist. (vgl. dazu auch die Sprachregelung des Artikel 20 der Transparenzrichtlinie)

Zu § 37v WpHG (Jahresfinanzbericht)

Diese Regelung wird vom DSR unterstützt. Der DSR vertritt die Auffassung, dass diese Regelungen die Kapitalmarkttransparenz steigern und somit das Vertrauen des Anlegers steigern werden.



Diese Ziele können jedoch lediglich dann erreicht werden, wenn die Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung über Unternehmen hinweg vergleichbar sind. Dies ist insofern problematisch, als bspw. die Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung bislang noch nicht gesetzlich geregelt sind. In § 37v Abs. 3 WpHG (Jahresfinanzbericht), § 37w Abs. 6 WpHG (Halbjahresfinanzbericht) sowie § 37x Abs. 4 WpHG (Zwischenmitteilung der Geschäftsführung) ist jeweils vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen u.a. über den Inhalt der Berichte und die Mindestinhalte der im Internet zu veröffentlichenden Informationen erlassen kann. Der Gesetzgeber reagiert damit auf den möglichen Bedarf an weitergehender inhaltlicher Ausgestaltung.

Auf die notwendige nähere Inhaltsbestimmung geht der Gesetzgeber bspw. auch in der Begründung zu § 37w WpHG (Halbjahresfinanzbericht) (TUG-E, S. 94) ein. Danach kann zur näheren Bestimmung des Inhalts auf den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 6 (DRS 6) zur Zwischenberichterstattung zurückgegriffen werden. Wie bereits in der Begründung zum Bilanzrechtsreformgesetz (S. 31) kann ein ähnlicher Verweis auf die vom DSR verabschiedeten Standards zur Lageberichterstattung, mithin DRS 15 und DRS 5, in der Gesetzeserläuterung bezüglich § 37v WpHG (Jahresfinanzbericht) aufgenommen werden. Zudem wird sich der DSR mit der möglichen inhaltlichen Ausgestaltung der Zwischenmitteilungen und der Anpassung der Regelungen des DRS 6 sowie des DRS 15 an die aktuellen Entwicklungen durch das TUG beschäftigen.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung angeführt, kann der DSR – entsprechend seines gesetzlichen Auftrags – einen Beitrag zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Anforderungen leisten. Ein entsprechender Hinweis, zumindest in den Erläuterungen der oben genannten Texte, erscheint sinnvoll und wünschenswert.

Zu § 37w WpHG (Halbjahresfinanzbericht)

In § 37w Abs. 5 WpHG wird – über die zwingenden Vorgaben der Transparenzrichtlinie hinaus – vorgeschrieben, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht mindestens einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen sind.

Diese Regelung ist einerseits konsistent mit der in Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h der Transparenzrichtlinie geforderten Prüfung der Berichtsinformationen durch eine zu benennende zuständige Behörde. TUG-E sieht vor, Artikel 24 in § 342b Abs. 2 HGB umzusetzen. Danach soll die Prüfstelle auch prüfen, ob der zuletzt veröffentlichte Halbjahresfinanzbericht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. Da die Prüfstelle gemäß § 342b Absatz 2 Satz 1 nur in Bezug auf zuvor geprüfte Abschlüsse tätig wird, würde die Forderung nach einer prüferischen Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte die konsequente Weiterführung der bisherigen Regelungen in Bezug auf die Prüfstelle darstellen.



Zudem würde die prüferische Durchsicht die Grundlage für verlässliche Informationen des Kapitalmarkts bilden.

Andererseits sieht der Wortlaut der Transparenzrichtlinie in Artikel 5 Abs. 5 zunächst nur vor, dass von den Emittenten anzugeben ist, *ob* der Halbjahresfinanzbericht geprüft wurde oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde. Die verpflichtende Vorgabe, den Halbjahresfinanzbericht zumindest einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer zu unterziehen, stellt daher eine – entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Transparenzrichtlinie mögliche – strengere Anforderung durch den nationalen Gesetzgeber dar. Dies würde der angestrebten Eins zu Eins-Umsetzung der Transparenzrichtlinie widersprechen.

In Bezug auf den Halbjahresfinanzbericht ist ferner klarzustellen, ab welchem Zeitpunkt die als US-GAAP-Bilanzierer derzeit von der IFRS-Rechnungslegung ausgenommenen Unternehmen einen nach IFRS erstellten Zwischenbericht vorzulegen haben. Gegebenenfalls könnte in Übergangsvorschriften festgehalten werden, dass für die erstmaligen IFRS-Anwender der Halbjahresfinanzbericht erstmalig für das erste Halbjahr 2008 nach IFRS zu erstellen ist.

Zudem sieht der dann anzuwendende IAS 34 eine auf einem IFRS-Abschluss basierende Halbjahresberichterstattung vor. Damit würde die Erstellung eines IFRS-Abschlusses für bisher befreite Unternehmen praktisch um ein Jahr „vorverlegt“.

Ferner möchte der DSR darauf hinweisen, dass die Regelung in § 37w Abs. 6 Nr. 1, wonach das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nähere Bestimmungen zur prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts erlassen kann, problematisch ist. Diese sollte sich alleine aus den International Standards of Auditing (ISA) oder nationalen Prüfungsregelungen (-standards) ergeben.

Zu § 37x WpHG (Zwischenmitteilung der Geschäftsführung)

Diese Regelung wird vom DSR unterstützt. Zur als notwendig erachteten Prüfungspflicht dieser Mitteilungen der Geschäftsführung durch die Prüfstelle siehe die Ausführungen zu § 342b Abs. 2 HGB.

Zwischenmitteilungen sind nach § 37x Abs. 1 n.F. WpHG zwei Wochen nach Ablauf des Mitteilungszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. In der Begründung (TUG-E, S. 97) stellt der Gesetzgeber klar, dass für Geschäftsjahre, die am 1. Januar beginnen der 31. März und der 30. September die relevanten Stichtage seien. Mit dieser Regelung geht der Gesetzgeber über die Anforderungen der Transparenzrichtlinie (Artikel 6 Abs. 1) hinaus. Darin heißt es, dass jeweils eine Zwischenmitteilung pro Halbjahr veröffentlicht werden muss. Diese Zwischenmitteilung kann in einem eher langen Zeitfenster veröffentlicht werden. Dieses Zeitfenster beginnt 10 Wochen nach Beginn des entsprechenden Halbjahres und endet 6 Wochen vor Ende des Halbjahres. Der Gesetzgeber hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit und –



klarheit für die Konkretisierung des von der Transparenzrichtlinie vorgegebenen Zeitraums entschieden und damit den Veröffentlichungszeitraum für die Emittenten (hier lediglich Aktienemittenten) eingeschränkt.

Grundsätzlich befürwortet der DSR die Konkretisierung des Veröffentlichungszeitpunktes im Vergleich zur Transparenzrichtlinie. Allerdings sollte die Veröffentlichungsfrist derart festgelegt werden, dass den Zwischenmitteilungen valide Informationen zugrunde liegen können. Dies erscheint innerhalb von zwei Wochen nicht realisierbar. Stattdessen hält der DSR eine mit der Richtlinie vereinbare Veröffentlichungsfrist von sechs Wochen für angemessen.

Zu § 37y WpHG (Konzernabschluss)

§ 37y WpHG n.F. legt fest, dass der Jahresfinanzbericht auch den geprüften Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den entsprechenden Bilanzzeit enthalten muss, sofern ein Mutterunternehmen der Konzernabschlusspflicht unterliegt.

In der Praxis erstellen Unternehmen vielfach für den Konzernabschluss und den Einzelabschluss getrennte Publikationen. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den handelsrechtlichen Offenlegungsanforderungen in § 325 HGB, die keinen gemeinsamen Bericht fordern. Sofern § 37y WpHG n.F. so auszulegen sein sollte, dass eine solche getrennte Berichterstattung nicht zulässig ist, spricht sich der DSR dafür aus, ein entsprechendes Wahlrecht aufzunehmen. Danach könnten die Unternehmen entscheiden, den Jahresfinanzbericht in Form einer zusammenhängenden Publikation oder in zwei separaten Publikationen zu erstellen. Die Formulierung sollte vom Gesetzgeber klargestellt werden.

Artikel 2 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverordnung)

Zu § 5 WpAIV-E (Art der Veröffentlichung)

Danach müssen Insiderinformationen nicht wie bislang geregelt über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlicht werden, sondern unterliegen zusätzlich den allgemeinen Anforderungen in der Art der Veröffentlichung nach § 3a WpAIV-E.

Da sich u.E. kein entsprechendes Erfordernis aus der Marktmissbrauchsrichtlinie ergibt, sollte sich die Neuregelung auf die Veröffentlichung von Insiderinformationen durch ausschließlich elektronisch betriebene Systeme beschränken.

Artikel 5 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu §§ 264 Abs. 2, 289 Abs. 1, 297 Abs. 2 und 315 Abs. 1 HGB (sog. Bilanzzeit für (Konzern-)Jahresabschlüsse und (Konzern-)Lageberichte von Kapitalgesellschaften)



Der Gesetzgeber sieht vor, die in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie vorgesehene Pflicht zur Abgabe einer Erklärung durch die verantwortlichen Personen (sog. Bilanzleid), auf alle Kapitalgesellschaften auszudehnen. Entsprechend des Geltungsbereichs der Transparenzrichtlinie ist die dortige Forderung auf Emittenten beschränkt, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Wie zuvor ausgeführt (siehe S. 2), wird der Bilanzleid als geeignetes Mittel zur Appell- bzw. Warnfunktion angesehen. Dieser Einschätzung stimmt der DSR zu. Eine Ausdehnung dieser Anforderung über Emittenten hinaus auf alle Kapitalgesellschaften ist sinnvoll, da das Vertrauen aller Jahresabschlussadressaten erhöht werden kann.

Zu § 331 HGB (Sanktionsbestimmung für Verstoß gegen sog. Bilanzleid)

Mit dem Vorschlag bezüglich § 331 HGB setzt der Gesetzgeber Artikel 28 der Transparenzrichtlinie um, Verstöße gegen die nationale Umsetzung der Richtlinie zu sanktionieren. Verstöße gegen den geforderten sog. Bilanzleid können danach als unrichtige Darstellung mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafen bestraft werden. Diese Regelung wird auch als Reaktion auf die geforderte Verschärfung der Strafvorschriften im Kapitalmarktbereich als Reaktion auf die verschiedenen Finanzskandale der letzten Jahre gesehen.

Der DSR hält diese Regelung für angemessen.

Zu § 342b Abs. 2 HGB (Aufgaben der Prüfstelle für Rechnungslegung)

Der Gesetzgeber sieht vor, den Aufgabenbereich der Prüfstelle entsprechend der Anforderung in Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h der Transparenzrichtlinie auf die Halbjahresfinanzberichte auszudehnen. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung sind von der Prüfung durch die Prüfstelle weiterhin ausgenommen.

Der Gesetzgeber begründet die Beschränkung auf die Halbjahresfinanzberichte damit, dass die Richtlinie die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Berichterstattung fordert. Mithin sind unter Berichterstattung lediglich Jahresfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte zu subsumieren. Die Prüfung der Zwischenmitteilungen kann daher entfallen. Der DSR unterstützt diese Regelung.

Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass Zweifel in Bezug auf eine erforderliche Ausdehnung des Enforcements auf Zwischenabschlüsse bestehen. Zwar könnte diese Regelung zur Verbesserung der Qualität der – zunehmend bedeutsamen – Zwischenberichterstattung führen und somit zur Steigerung der Transparenz und Effizienz beitragen. Allerdings sollten bestehende Bedenken aufgegriffen werden und bei der erneuten Prüfung dieser Regelung berücksichtigt werden. Bspw. widerspräche diese – bei der Implementierung des Enforcements nicht vorgesehene – Regelung dem angestrebten Bürokratieabbau; der zusätzliche Qualitätsgewinn sowie die



festgestellten Beanstandungen dürften zudem gering sein, da die Enforcement-Regeln in Bezug auf den Jahresabschluss bereits auf die praktizierte Berichterstattung insgesamt ausstrahlen würden.

Artikel 11 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 WpPG

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 muss das jährliche Dokument unter anderem Informationen zu Mitteilungen über die Ausübung von Kündigungsrechten enthalten. Diese Information könnte entbehrlich sein, da die Kündbarkeit im Rahmen der Daueremissionen von Kreditinstituten vertraglich geregelt und damit Teil der Kundeninformationen ist. Dies würde ein solches Dokument vielmehr überfrachten.

Darüber hinaus möchte der DSR anregen, die Pflicht zur Veröffentlichung von Hinweisbekanntmachungen in Börsenpflichtblättern gemäß WpPG zu überdenken. Besonders bei Veröffentlichung endgültiger Bedingungen bei Emissionen mit Hilfe eines Basisprospekts nach § 6 Abs. 3 WpPG entstehen zusätzliche Kosten ohne Zusatznutzen für den Anleger, da die entsprechenden Informationen bereits im Prospekt enthalten sind.